

**Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang  
INFORMATIK  
an der Universität Trier**

**Vom 29. Oktober 1996**

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Oktober 1995 (GVBl. S. 406) BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 5. Juni 1996 die folgende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Universität Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Minister für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 21. Oktober 1996 - Az.: 15323 Tgb.Nr. 1294/96 - genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Studienzeit
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Wiederholung von Fachprüfungen, Freiversuch, Einhaltung von Fristen

### **II. Diplomvorprüfung**

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen, Nichtbestehen
- § 16 Zeugnis

### **III. Diplomprüfung**

- § 17 Zulassung
- § 18 Umfang und Art der Prüfung
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Wiederholung der Diplomarbeit
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen, Nichtbestehen
- § 24 Zeugnis, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 25 Diplom

### **IV. Schlußbestimmungen**

- § 26 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten und Übergangsregelung

## I. Allgemeines

### § 1

#### Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Informatik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat\*) die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Informatik anzuwenden.

### § 2

#### Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Informatiker" bzw. "Diplom-Informatikerin" (abgekürzt "Dipl.-Inf.") verliehen.

### § 3

#### Studienzeit

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für das Ablegen der Diplomprüfung beträgt 9 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in ein 4-semesteriges Grundstudium und ein 5-semesteriges Hauptstudium einschließlich der Zeit für das Ablegen der Diplomprüfung. Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 156 bis 158 Semesterwochenstunden (SWS).

---

\*) Bei den in der Diplomprüfungsordnung aufgeführten Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form sind beide Geschlechter gemeint.

## § 4

## Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen umfassen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet.

(2) Das Grundstudium ist so angelegt, daß die Diplomvorprüfung bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters abgeschlossen werden kann. Zu diesem Zweck soll mit den Fachprüfungen am Ende des zweiten Fachsemesters begonnen werden. Am Ende des zweiten Fachsemesters sollen die Prüfungen in den Fächern "Informatik A (Praktische Informatik)" und "Mathematik A", am Ende des dritten Fachsemesters in den Fächern "Informatik B (Theoretische Informatik)" und "Mathematik B" und am Ende des vierten Fachsemesters im Fach "Informatik C (Technische Informatik)" abgelegt werden.

(3) Das Hauptstudium soll, ungeachtet der höheren Freiheitsgrade bei der Auswahl von Lehrveranstaltungen, so angelegt werden, daß die Fachprüfungen bis zum Beginn und die Diplomarbeit bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgeschlossen werden können. Zu diesem Zweck soll mit der Ablegung der Fachprüfungen nicht später als am Ende des siebten Fachsemesters begonnen werden.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung ist mit der Meldung zur ersten Fachprüfung zu verbinden. Die Meldung erfolgt durch Einreichen eines schriftlichen Antrags beim Hochschulprüfungsamt. Meldefristen werden vom Prüfungsausschuß bekanntgegeben. Näheres regeln § 10 und § 17.

(5) Die Art der Anmeldung zu den einzelnen Fachprüfungen sowie eventuelle Fristen und die Prüfungstermine werden den Kandidaten durch entsprechende Aushänge bekanntgemacht. Fristen für das Ablegen der Prüfungen sind in § 12 Abs. 5 und § 18 Abs. 8 und Abs. 9 festgelegt, Fristen für Wiederholungsprüfungen in § 9.

## § 5

## Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuß zu bilden. Dem Prüfungsausschuß gehören sieben Mitglieder an:

1. zwei Professoren der Fachrichtung Informatik als Vorsitzender und dessen Stellvertreter,
2. zwei weitere Professoren oder Hochschuldozenten der Fachrichtung Informatik, sowie ein weiterer Professor oder Hochschuldozent der Fachrichtung Informatik oder Mathematik,

3. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftlicher Assistent der Fachrichtung Informatik,
4. zwei Studierende des Faches Informatik,
5. ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter des Faches Informatik.

(2) Für jedes Mitglied mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters ist ein Vertreter zu benennen. Im Falle eines personellen Engpasses können die Vertreter der Professoren und Hochschuldozenten auch der Fachrichtung Mathematik entstammen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 beträgt zwei Jahre, die der studierenden Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuß

1. achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden,
2. berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit, und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung,
3. plant die Prüfungen und sorgt für ihre ordnungsgemäße Durchführung, gegebenenfalls mit Hilfe des mit der Abwicklung der Prüfungen betrauten Hochschulprüfungsamtes der Universität,
4. bestellt die Prüfer und Beisitzer,
5. entscheidet im Einvernehmen mit den jeweiligen Prüfern über die Zulassung von Hilfsmitteln, wobei der Grundsatz der Chancengleichheit zu wahren ist,
6. legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.
7. informiert die Studierenden regelmäßig über die aktuell angebotenen Vertiefungsgebiete und Nebenfächer.

(5) Der Prüfungsausschuß kann einzelne seiner Aufgaben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter übertragen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuß kann beschließen, zwecks Anhörung zu einzelnen Tagesordnungspunkten Personen zu laden. Er kann ebenfalls beschließen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten vorübergehend die Öffentlichkeit herzustellen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. An Entscheidungen über die Bewertung von Prüfungsleistungen dürfen nur Personen teilnehmen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(9) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 6

### Prüfer und Beisitzer

(1) Zum Prüfer darf bestellt werden, wer das jeweilige Prüfungsfach in den Lehrveranstaltungen der Universität Trier eigenverantwortlich vertritt oder in dem der Fachprüfung vorausgegangenem Studienabschnitt vertreten hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Informatik oder in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die einzelnen mündlichen Prüfungen jeweils einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Der Prüfungsausschuß sorgt dafür, daß die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, durch Aushang bekanntgegeben werden.

(5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 5 Abs. 8 entsprechend.

## § 7

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer anderen gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Trier Gegenstand der Diplomvorprüfung sind, nicht aber der Diplomprüfung, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Trier im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine inhaltliche

Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Bei einem erfolgreich abgeschlossenen Studium in einem der Informatik verwandten Studiengang der Fachhochschule Rheinland-Pfalz tritt die Abschlußprüfung der Fachhochschule an Stelle der Diplomvorprüfung. Als Zulassungsvorsetzung zur Diplomprüfung sind jedoch zusätzliche Leistungsnachweise für zwei der drei folgenden Veranstaltungen der Theoretischen Informatik zu erbringen: "Diskrete Strukturen und Logik 2", "Automatentheorie und Formale Sprachen", "Berechenbarkeit und Komplexitätstheorie". Liegen vergleichbare Leistungsnachweise bzw. Prüfungsleistungen bereits aus dem Studium an der Fachhochschule vor, so werden diese angerechnet.

(5) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland an einer anderen Fachhochschule oder einer vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, gilt Abs. 4 entsprechend, soweit nach dem jeweiligen Landesrecht damit eine vergleichbare Studienberechtigung erworben wird.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(8) Die formale Entscheidung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Studiengang Informatik an der Universität Trier erbracht wurden, erfolgt auf Basis von Abs. 1 bis Abs. 7 durch den Prüfungsausschuss. Anträge hierzu sind schriftlich mit den entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für Informatik zu richten.

## § 8

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungsfrist erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Der Prüfungsausschuß kann die Vorlage eines ärztlichen bzw. amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) § 5 Abs. 9 gilt entsprechend. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## § 9

### Wiederholung von Fachprüfungen, Freiversuch, Einhaltung von Fristen

(1) Eine Fachprüfung, die unternommen wurde und mit "nicht ausreichend" bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden.

(2) Mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Dasselbe gilt für mit "nicht ausreichend" bewertete, gleichwertige oder nach den Anforderungen geringerwertige Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen auch an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland erbracht wurden.

(3) Im Rahmen der Diplomvorprüfung gilt eine Fachprüfung als Freiversuch, wenn sie jeweils zu dem in §4 Abs. 2 empfohlenen Termin bzw. bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des direkt folgenden Fachsemesters abgelegt wird. Für jede Fachprüfung im Rahmen der Diplomvorprüfung gibt es maximal einen Freiversuch. Eine im Freiversuch nicht bestandene Prüfung gilt als nicht unternommen.

(4) Im Rahmen der Diplomprüfung gilt eine Fachprüfung als Freiversuch, wenn sie vor Beginn des neunten Fachsemesters abgelegt wurde und die weiteren Teile der Diplomprüfung bereits abgelegt sind oder noch bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgelegt werden können. Die Fachprüfung im Nebenfach gilt auch dann noch als Freiversuch, wenn sie und die weiteren Teile der Diplomprüfung vor Ende des neunten Fachsemesters abgelegt wurden. Eine im Freiversuch nicht bestandene Prüfung gilt als nicht unternommen, eine im Rahmen der Diplomprüfung im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.



(5) Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(6) Die Wiederholung einer unternommenen Fachprüfung hat innerhalb von 6 Monaten nach dem entsprechenden ersten Versuch stattzufinden. Versäumt der Kandidat ohne triftigen Grund eine fristgemäße Meldung, so gilt die Fachprüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Wiederholungsfristen um jeweils bis zu 3 Monaten genehmigen.

(7) Bei der Berechnung der für die Gewährung eines Freiversuchs maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien der Universität, der Studentenschaft oder des Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes.

bedingt sind. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes, einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

(8) Sind die Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft worden, so ist die Diplomvorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

## **II. Diplomvorprüfung**

### § 10

#### Zulassung

(1) Zur Diplomvorprüfung kann zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt, und
2. an der Universität Trier für den Studiengang Informatik eingeschrieben ist.

(2) Zu einer Fachprüfung kann zugelassen werden, wer zur Diplomvorprüfung zugelassen ist und die jeweils geforderten Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnung vorlegt. Im einzelnen sind Leistungsnachweise wie folgt zu erbringen:

1. zur Fachprüfung Informatik A (Praktische Informatik) für die Veranstaltung "Programmierung",

2. zur Fachprüfung Informatik B (Theoretische Informatik) für die Veranstaltung "Diskrete Strukturen und Logik II" sowie für eine der beiden Veranstaltungen "Automatentheorie und Formale Sprachen" oder "Berechenbarkeit und Komplexitätstheorie".
3. zur Fachprüfung Informatik C (Technische Informatik) für die Veranstaltung "Rechnerstrukturen".
4. zur Fachprüfung Mathematik A für die Veranstaltung "Analysis I",
5. zur Fachprüfung Mathematik B für die Veranstaltung "Lineare Algebra II",
6. spätestens bei der Anmeldung zur letzten Fachprüfung für die Veranstaltungen "Software-Praktikum" und "Wahrscheinlichkeitstheorie" sowie für eine der beiden Veranstaltungen "Pro-Seminar" oder "Informatik und Gesellschaft".

(3) Der Kandidat beantragt die Zulassung zur Diplomvorprüfung schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formblättern beim Hochschulprüfungsamt. Der Antrag auf Zulassung ist spätestens 14 Tage vor der ersten Fachprüfung zu stellen. Diesem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch oder der Studentenausweis,
3. eine vollständige Auskunft über bereits an wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland in demselben und in anderen Studiengängen erbrachte Prüfungsleistungen, soweit sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, auch über die Zahl der Prüfungsversuche,
4. eine Erklärung darüber, ob sich der Kandidat in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

## § 11

### Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (2) Die Zulassung darf abgelehnt werden, wenn
  1. die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder wenn
  2. die Unterlagen unvollständig sind.
- (3) Die Zulassung muß abgelehnt werden, wenn

1. der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
2. der Kandidat wegen Fehlversuchen gemäß § 9 Abs. 3 keine Möglichkeit zur Wiederholung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung erforderlich sind, oder
3. der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

## § 12

### Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung sind in der Regel mündliche Prüfungen. Auf Antrag der zuständigen Prüfer kann der Prüfungsausschuß bestimmen, daß eine Fachprüfung ersatzweise aus einer Klausurarbeit besteht; dies ist den Kandidaten spätestens 3 Monate vor dem entsprechenden Prüfungstermin bekanntzumachen.

(3) Die Diplomvorprüfung enthält folgende Fachprüfungen

1. Informatik A (Praktische Informatik)
2. Informatik B (Theoretische Informatik)
3. Informatik C (Technische Informatik)
4. Mathematik A
5. Mathematik B

(4) Gegenstand einer Fachprüfung sind die Stoffgebiete derjenigen Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe der Studienordnung dem Prüfungsfach zugeordnet sind.

(5) Die Termine für die fünf Fachprüfungen müssen innerhalb eines Zeitraums von maximal 18 Monaten liegen. Versäumt der Kandidat zu einer der Fachprüfungen eine fristgemäße Meldung, so gilt die Fachprüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Termine für Wiederholungsprüfungen können jenseits dieses Zeitraumes liegen, soweit die Fristen gemäß § 9 Abs. 6 eingehalten werden.

(6) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuß dem Kandidaten zu gestatten,

gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise.

### § 13

#### Klausurarbeiten

- (1) In Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekanntzugeben.
- (3) Für eine Klausurarbeit ist eine Dauer von mindestens 2 und höchstens 4 Stunden anzusetzen. Die genaue Prüfungszeitdauer legt der Prüfungsausschuß im einzelnen fest.
- (4) Eine Klausurarbeit im Rahmen einer Fachprüfung wird in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Bewertung der Klausurarbeiten hat unverzüglich, in der Regel spätestens innerhalb eines Monats, zu erfolgen.

### § 14

#### Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers gemäß § 6 Abs. 1 abgelegt.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt im Rahmen der Diplomvorprüfung 30 Minuten und im Rahmen der Diplomprüfung 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, vorausgesetzt, der Kandidat hat bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprochen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten. Zuhörer können vom Prüfer des Raumes verwiesen werden, wenn durch ihr Verhalten der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung gefährdet ist.

## § 15

## Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen, Nichtbestehen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen einzelner Noten um 0,3 gebildet werden. Insgesamt dürfen jedoch ausschließlich folgende Notenwerte verwendet werden:

	1,0	1,3
1,7	2,0	2,3
2,7	3,0	3,3
3,7	4,0	
	5,0	

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Wurde eine Fachprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten in den einzelnen Fachprüfungen. Die Gesamtnote lautet: Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = "sehr gut" bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = "gut", bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = "befriedigend", bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = "ausreichend" und bei einem Durchschnitt über 4,0 = "nicht ausreichend".

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 16

## Zeugnis, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird dem Kandidaten, der die Hochschule ohne Abschluß verläßt, eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

**III. Diplomprüfung**

## § 17

## Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die Diplomvorprüfung im Studiengang Informatik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat oder eine gemäß § 7 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
- (2) Zu einer Fachprüfung kann zugelassen werden, wer zur Diplomprüfung zugelassen ist und die gegebenenfalls geforderten Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnung vorlegt. Im einzelnen sind Leistungsnachweise wie folgt zu erbringen:
1. zu den Fachprüfungen Informatik I, Informatik II und Vertiefungsgebiet jeweils für eine Vorlesung mit zweistündiger Übung aus dem ausgewählten Prüfungsgebiet.
  2. zur Fachprüfung im Nebenfach für zwei Veranstaltungen aus dem Bereich des Nebenfachs.
  3. spätestens bei der Anmeldung zur letzten Fachprüfung für ein Hauptseminar in Informatik und für ein Informatik-Praktikum, letzteres im Umfange von mindestens 4 SWS.
- (3) Im übrigen gelten § 10 Abs. 1, 3 und 4 und § 11 entsprechend.

## § 18

## Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(2) Die Diplomprüfung umfaßt folgende Fachprüfungen:

1. Informatik I
2. Informatik II
3. Vertiefungsgebiet
4. Nebenfach

Gegenstand einer Fachprüfung sind die Stoffgebiete derjenigen Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe der Studienordnung dem Prüfungsfach zugeordnet sind.

(3) Die Fachprüfungen Informatik I und Informatik II erstrecken sich auf den Kernbereich der Informatik und berücksichtigen die wesentlichen Inhalte der Theoretischen, Praktischen, Technischen und Angewandten Informatik. In der Fachprüfung Informatik I werden Lehrveranstaltungen vorwiegend theoretischem und technischem Inhalts, in Informatik II Lehrveranstaltungen vorwiegend praktischem und angewandten Inhalts abgedeckt.

(4) Das Vertiefungsgebiet muß dem Bereich der Informatik entstammen. Nach Maßgabe des Lehrangebotes stehen zur Auswahl:

1. Modellierung komplexer Systeme
2. Datenbanken und Wissensbasierte Systeme
3. VLSI-Design
4. Compilerbau
5. Computational Geometry

Soweit es das Lehrangebot zuläßt, kann der Prüfungsausschuß die Zulassung weiterer Vertiefungsgebiete beschließen.

(5) Das Nebenfach soll dem Bereich eines anderen an der Universität Trier angebotenen Studienganges entstammen. Nach Maßgabe des Lehrangebotes stehen zur Auswahl:

1. Mathematik
2. Computer-Linguistik
3. Betriebswirtschaftslehre
4. Wirtschaftsinformatik
5. Kartographie
6. Rechtswissenschaften

Soweit es das Lehrangebot zuläßt, kann der Prüfungsausschuß die Zulassung weiterer Nebenfächer beschließen.

(6) Es besteht die Möglichkeit, Mathematik als erweitertes Nebenfach zu wählen. Zusätzlich zur Wahl von Mathematik entsprechend Absatz (6) ist dann auch das Vertiefungsgebiet dem Bereich der Mathematik zu entnehmen.

(7) Die drei Fachprüfungen zu Gebieten der Informatik sind mündliche Prüfungen. Die Fachprüfung zum Nebenfach erfolgt nach Maßgabe des anbietenden Faches mündlich oder schriftlich; der Prüfungsausschuß hat die jeweilige Prüfungsform den Kandidaten für alle wählbaren Nebenfächer bekanntzugeben, eventuelle Änderungen sind den Kandidaten spätestens 3 Monate vor dem entsprechenden Prüfungstermin bekanntzumachen.

(8) Die Termine für die vier Fachprüfungen müssen innerhalb eines Zeitraums von maximal 12 Monaten liegen. Wird die erste Fachprüfung bereits zum Ende des sechsten Fachsemesters abgelegt, gilt eine Frist von 18 Monaten. Die Fachprüfungen, die ohne Angabe triftiger Gründe innerhalb der in Satz 1 und 2 genannten Frist nicht abgelegt werden, gelten als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Termine für Wiederholungsprüfungen können jenseits dieses Zeitraumes liegen, soweit die Fristen gemäß § 9 Abs. 6 eingehalten werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß eine Überschreitung des Prüfungszeitraums genehmigen.

(9) Die Fachprüfungen Informatik I, Informatik II und Vertiefungsgebiet sind einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen vor dem Anfertigen der Diplomarbeit abzulegen. Das soll so geschehen, daß die in § 4 Abs. 3 genannten Fristen eingehalten werden.

(10) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

(11) § 13 und § 14 gelten entsprechend.

## § 19

### Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Informatik oder den Anwendungen der Informatik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor, Hochschuldozenten oder Habilitierten, der in der Ausbildung im Fach Informatik der Universität Trier tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Bei Ausgabe der Diplomarbeit gibt der Betreuer dem Kandidaten Hinweise zur Begrenzung des Umfangs der Diplomarbeit (s. Abs. 5 S. 2). Soll die Diplomarbeit von einem anderen Professor der Universität Trier ausgegeben und betreut werden oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.



(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt das Thema der Diplomarbeit von Amts wegen aus, wenn ihm nicht spätestens zwei Monate nach Abschluß der Fachprüfungen die schriftliche Mitteilung eines Betreuers über die Ausgabe eines Themas für die Diplomarbeit vorliegt.

(4) Der Zeitpunkt der Ausgabe der Diplomarbeit ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit ab Ausgabe des Themas darf sechs Monate nicht überschreiten. Thematik und Umfang der Diplomarbeit sind daher so zu begrenzen, daß diese Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

## § 20

### Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Hochschulprüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer Professor oder Hochschuldozent des Faches Informatik der Universität Trier sein soll. Prüfer soll, wenn irgend möglich, derjenige sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Die Bewertungen sind entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

## § 21

### Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit kann bei "nicht ausreichenden" Leistung einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Mit der Bearbeitung der Wiederholungsarbeit ist spätestens 3 Monate nach dem Zeitpunkt zu beginnen, zu dem die erste Diplomarbeit als "nicht bestanden" aktenkundig gemacht wurde; andernfalls gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt §9 Abs. 2 entsprechend.

## § 22

## Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 23

## Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen, Nichtbestehen

- (1) Für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern der Diplomprüfung, das Bestehen und Nichtbestehen von Fachprüfungen und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 15 entsprechend. Die Diplomprüfung ist jedoch erst dann bestanden, wenn die Diplomarbeit mit mindestens der Note "ausreichend" bewertet worden ist.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der doppelt gewichteten Note der Diplomarbeit.
- (3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von mindestens einem der Prüfer das Gesamturteil "mit Auszeichnung" erteilen.

## § 24

## Zeugnis, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag des Kandidaten ist ferner die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer im Zeugnis anzugeben.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird dem Kandidaten, der die Hochschule ohne Abschluß verläßt, eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

## § 25

## Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.
- (2) Das Diplom wird von dem Dekan des Fachbereichs IV der Universität Trier und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

**IV. Schlußbestimmungen**

## § 26

## Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308).
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 27

## Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## §28

## Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese neue Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die mit dem Wintersemester 1996/97 das Studium im Studiengang Informatik der Universität Trier begonnen haben.
- (2) Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Übergangsregelung in Absatz 3 die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematische Informatik an der Universität Trier vom 14. Mai 1992 (StAnz. S. 459) außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die das Studium der Mathematischen Informatik an der Universität Trier vor dem Wintersemester 1996/97 aufgenommen haben, gilt grundsätzlich die in Absatz 2 genannte alte Prüfungsordnung. Diese Studierenden können im Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung für die neue Prüfungsordnung unwiderruflich optieren.
- (4) Ab Wintersemester 2000/2001 gilt diese Prüfungsordnung für alle Studierenden.

Trier, den 29. Oktober 1996

Der Prodekan des Fachbereichs IV  
der Universität Trier

(Universitätsprofessor Dr. Eirmbter)